

5654/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Dr. Povysil, Dr. Kurzmann,
Mag. Haupt, Dr. Salzl, Mag. Firlinger und Kollegen betreffend
Gesundheitsuntersuchungen bei fliegendem Personal,
(Nr. 6055/J).

Einleitend muß ich darauf hinweisen, daß Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für ArbeitnehmerInnen der Verkehrsbetriebe - darunter auch die Luftfahrtunternehmen - nicht zum Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sondern gemäß den Bestimmungen von Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes (M - Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Pkt. 8) zum Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ressortieren. Die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzzvorschriften für den Verkehrsbereich obliegt dem Verkehrs - Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und nicht der Arbeitsinspektion.

Zu den einzelnen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Problematik der fehlenden Arbeitszeitregelungen für das fliegende Personal ist mir bekannt. Selbstverständlich trete ich für die baldige Schaffung kontrollierbarer Arbeitszeitgrenzen für diese Berufsgruppe ein. Allerdings fällt der Arbeitnehmerschutz für diese Arbeitnehmergruppe auch in legitimer Hinsicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Es kann aber darauf hingewiesen werden, daß die Sozialpartner auf EU - Ebene bereits Gespräche für eine Vereinbarung in diesem Bereich aufgenommen haben und der Abschluß einer Vereinbarung in naher Zukunft erwartet wird.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBI. Nr. 450/1995, gilt auch für den Verkehrsbereich, überträgt die Vollziehung aber dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr. Aus diesem Grund kann ich bezüglich der Untersuchungsvorschriften lediglich auf den 5. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes verweisen, der im Rahmen der Gesundheitsüberwachung folgende Arten von Untersu-

chungen regelt: Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 49 ASchG), Eignungs- und wiederkehrende Untersuchungen betreffend Lärmeinwirkung (§ 50 ASchG) sowie sonstige besondere Untersuchungen (§ 51 ASchG).

Zu Frage 5:

Die verpflichtenden Eignungs-, Folgeuntersuchungen und wiederkehrenden Lärmuttersuchungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dürfen nur durch von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigte, entsprechend ausgebildete und ausgestattete Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden. Die sonstigen besonderen Untersuchungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten vorgenommen werden, die eine abgeschlossene und anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 79 Abs. 2 ASchG nachweisen können.

Wieweit aufgrund spezifischer Verkehrsvorschriften spezielle Untersuchungen des fliegenden Personals erforderlich sind, wer zur Durchführung dieser Untersuchungen berechtigt ist und wie die Umsetzung der einschlägigen Untersuchungsvorschriften vorgenommen wird, kann mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 6 bis 9:

Diese Fragen kann ich mangels Zuständigkeit meines Ressorts für die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Verkehrsbereich nicht beantworten. Die angesprochenen Studien sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 10:

Vom Bazillenausscheidergesetz ist nur das servierende Personal erfaßt - und zwar auf solchen Flügen, bei denen Speisen frisch zubereitet werden. Das Zubereiten von Speisen an Bord beschränkt sich in der Regel aber auf Fernflüge in der First Class.

Generell ist zu sagen, daß es sich bei den Flugbegleitern/innen in der Regel um Personal handelt, welches zum Großteil fertig verpackte Speisen verteilt. Somit ist eine Kontaminierungswahrscheinlichkeit im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes zu verneinen. Der Zeitablauf zwischen einem möglichen Kontakt durch das Flugpersonal bis zum Verzehr der Speisen ist so kurz, daß es auch bei einer rein hypothetischen Kontamination mit Salmonellen nicht zu einer Vermehrung der Erreger in den Speisen bzw. zu einer Toxinproduktion in einem Ausmaß kommen kann, wodurch Krankheiten entstehen. Ähnliche Vorschriften gelten auch für andere Betriebe, in welchen Speisen lediglich verteilt werden. Außerdem ist bei einer Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften eine Kontaminierung auszuschließen.

Das Verwenden von Einmalhandschuhen beim Arrangieren frischer Speisen ist sicher wirksamer als eine Stuhluntersuchung in zweijährigen Abständen beim Flugpersonal. Außerdem ist bei Fernflügen bei jedem Aufenthalt des Bordpersonals am Destinationsort eine Infektionsgefahr gegeben, so daß grundsätzlich nur hygienische Maßnahmen zielführend sein können.

Zu Frage 11 bis 16:

Auch diese Fragen kann ich mangels Zuständigkeit für die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Verkehrsbereich nicht beantworteten.